

## Regelungen für die Nutzung der Sporthalle!

Folgende Punkte sind **unbedingt** zu beachten und einzuhalten:

- Ein ausreichend großer Personenabstand (mindestens 1,5 Meter) ist zu gewährleisten.
- Absolut (körper-)kontaktfreie Durchführung des Trainingsbetriebs. Insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten ist auf die Simulation von Wettkämpfen zu verzichten, z. B. kein Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen.
- Die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- Keine Nutzung von Umkleiden.
- Kein Bekleidungswechsel, keine Körperpflege und Nutzung von Wasch- und Duschräumen durch die Sporttreibenden, Betreuer und Trainer.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Es sind keine Zuschauer zugelassen.
- Für den Wechsel der Trainingsgruppen ist genügend Zeit einzuplanen, sodass sich Gruppen am Eingang/Ausgang nicht treffen. Soweit es in einzelnen Turnhallen möglich ist, sollen getrennte Ein- und Ausgänge genutzt werden.
- Sportler\*innen nutzen, soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Soweit möglich sind eigene Sportmatten zu nutzen, im anderen Fall ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
- Die Vereine sind verpflichtet Anwesenheitslisten zu führen, die im Bedarfsfall (Infektion) dem Gesundheitsamt zur Nachverfolgung der Infektionskette vorgelegt werden.
- Am Training dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind und nach eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen sind.
- Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Sportgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen; eine Wiederaufnahme des Trainings erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt.
- Die maximale Belegungszahl pro Hallenabschnitt wird eingehalten.
- Die Vereine sind für die konsequente Durchführung der **sportartspezifischen** Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen selbst zuständig, daher müssen sie auch entsprechende Desinfektionsmittel selbst vorhalten und die Maßnahmen durchführen.